

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

## Das Pensionärsprivileg im Bund und in den Ländern

51. Jahrgang  
Heft 5 – Mai 2010  
– Vorabdruck –  
Autoren: Markus Vogts und  
Arndt Voucko-Glockner

Von Markus Vogts und Arndt Voucko-Glockner<sup>1</sup>

Bei der Beratung scheidungswilliger Landesbeamten kann im Einzelfall auch weiterhin eine besonders sorgfältige Aufklärung zum Pensionärsprivileg geboten sein.

Gewiss entspricht es ohne Weiteres dem allgemeinen Informations- und Kenntnisstand, dass das sogenannte Pensionärsprivileg durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStRefG) mit Wirkung vom 1.9.09 aus dem Beamtenversorgungsgesetz<sup>2</sup> und dem Soldatenversorgungsgesetz<sup>3</sup> gestrichen wurde.

Die Praxis hatte jedoch vielfach nicht „auf der Rechnung“, dass die Dienstrechtsreformen in den Ländern nur schleppend betrieben wurden. Denn bei der Beratung von Landesbeamten ist stets zu berücksichtigen, dass sich die Regelungskompetenz des Bundes seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28.8.2006<sup>4</sup> nicht mehr auf die Besoldung und Versorgung der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern bezieht.<sup>5</sup>

Dies hat zur Folge, dass nach Artikel 125a GG für alle Dienstverhältnisse von Personen, die nicht unter die Bundesregelungen des Beamtenversorgungsgesetzes bzw. des Soldatenversorgungsgesetzes fallen, das Recht nach dem Rechtsstand vor dem Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 1.9.2006 und damit auch das Pensionärsprivileg weiterhin gilt, sollte es nicht durch Landesrecht abgelöst worden sein.<sup>6</sup>

### 1. Bisherige Ausgestaltung des Privilegs

Bis zum Inkrafttreten der Strukturreform des Versorgungsausgleichs war das Pensionärsprivileg als Besitzstandsklau-

sel durch § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG geregelt. Unter der Voraussetzung, dass die im Rahmen des Einmalausgleichs nach § 1587 b Abs. 3 Satz 3 BGB ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich bereits eine Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bezog, für die § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG unmittelbar oder entsprechend galt<sup>7</sup>, wurde die durch den Versorgungsausgleich angeordnete Kürzung der Versorgung so lange aufgeschoben, wie die berechtigte Person selbst noch keine Leistung aus dem durch das Quasisplitting in der gesetzlichen Rentenversicherung begründeten Anrecht in Anspruch nahm.

Ein dem § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG entsprechender Besitzschutz galt bis zum 31.8.2009 nach § 101 Abs. 3 SGB VI auch in der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Rentnerprivileg).

Der Vertrauensschutz der im jeweiligen Einzelfall anwendbaren Besitzstandsklausel war dabei nicht auf Erstentscheidungen begrenzt. Er konnte auch in Abänderungsverfahren nach § 10 a VAHRG Wirkung entfalten, wenn der aus der Erstentscheidung folgende Ausgleichsbetrag der ausgleichsberechtigten Person aufgrund der Abänderungsentscheidung zu kürzen war und die Abänderungsentscheidung erst nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person rechtskräftig wurde.<sup>8</sup>

Die Legitimation des Pensionärs- bzw. des Rentnerprivilegs war bis zuletzt ungeklärt<sup>9</sup> bzw. umstritten.<sup>10</sup> Es war von Beginn an im den Versorgungsausgleich flankierenden materiellen Versorgungsrecht verankert und

gehörte aus diesem Grund nicht zu den Korrekturen, die das Bundesverfassungsgericht durch das Urteil vom 28.2.1980 gefordert hatte.<sup>11</sup>

### 2. Ausgestaltung des Privilegs in Übergangsfällen des VAStRefG

Während der Gesetzentwurf der Bundesregierung für die übergangsrechtliche Fortgeltung des Pensionärsprivilegs neben einer Verfahrenseinleitung und einem Pensionszugang vor dem 1.9.2009 zusätzlich auf die Wirksamkeit der Entscheidung zum Versorgungsausgleich vor diesem Zeitpunkt abstellte<sup>12</sup>, gilt das Privileg jetzt stets in Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1.9.2009 eingeleitet wurden und in denen die aufgrund des Versorgungsausgleichs zu kürzende Versorgung schon vor diesem Zeitpunkt begonnen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsausgleich unter den Voraussetzungen des § 48 VersAusglG bzw. des Artikels 111 FGG-RG insgesamt nach neuem Recht durchzuführen ist.

### 3. Aktueller Stand des Dienstrechts in den Ländern

Nachdem das Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes in Kraft getreten ist<sup>13</sup>, wird nun auch in den einzelnen Ländern begonnen, das Dienstrecht für die Beamtinnen und Beamten der Länder und Kommunen zu reformieren. Informationen zum augenblicklichen Stand lassen sich per Internet allerdings nur unzuverlässig recherchieren, da Referentenentwürfe hier nicht zeitnah eingestellt werden. Den Presseveröffentlichungen der Landesregierungen ist jedoch zu entnehmen, dass z.B. in Baden-Württemberg am 15.12.2009 Eckpunkte zur Dienstrechtsreform beschlossen wurden, die in der zweiten Jahreshälfte 2010 in Kraft treten sollen.

Auch in Rheinland-Pfalz wurden bereits Eckpunkte für ein neues Dienstrecht veröffentlicht. In Hessen soll inzwischen eine Mediatorengruppe eine Empfehlung zu einer Umsetzung des föderalisierten Dienstrechts vorgelegt haben. In Bayern liegt inzwischen sogar ein Gesetzentwurf der Staatsregierung zum neuen Dienstrecht vor<sup>14</sup>, das ein Pensionärsprivileg ab dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes zum 1.1.2011 nicht mehr vorsieht. Soweit ersichtlich, widerstehen die Länder insgesamt der Versuchung, landesrechtliche Bestimmungen mit der Bezugsnorm des § 57 BeamtVG zu synchronisieren. In der Tat wäre eine derartige *Blankettermächtigung* an den Normgesetzgeber der Bezugsvorschrift im Rahmen einer so genannten dynamischen Verweisung verfassungsrechtlich höchst bedenklich, da sie zu einer versteckten (Rück-)Verlagerung von Gesetzgebungsbefugnissen führen würde.<sup>15</sup> Im rechtsstaatlichen Zusammenhang kritisch dürfte auch ein Gesetzentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 2.3.2010<sup>16</sup> zu sehen sein. Hiernach soll das Pensionärsprivileg rückwirkend unter den in § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG beschriebenen Voraussetzungen mit dem auf die Gesetzesverkündung folgenden Tag entfallen<sup>17</sup>, also auch in den Fällen, in denen auf die Fortgeltung des Pensionärsprivilegs während einer Übergangszeit vertraut wurde. Ob eine solche Gesetzeskonzeption dem Prinzip der Verlässlichkeit der Rechtsordnung entspricht, könnte fraglich sein.

#### 4. Fazit

Es ist davon auszugehen, dass das Pensionärsprivileg in vielen Fällen jedenfalls bis Ende 2010 zu beachten ist, abhängig vom Fortgang der Gesetzgebung in den Ländern, aber möglicherweise auch weit darüber hinaus.

Somit kann es bei großem Altersunterschied der Ehegatten im Rahmen bereits anhängiger Scheidungsverfahren immer noch lohnend sein, kurzfristig den vorzeitigen Ruhestand anzutreten. Allerdings ist zu beachten, dass nicht nur der Versorgungsbeginn, sondern auch die Rechtskraft der Entscheidung zum Versorgungsausgleich unter der

zeitlichen Geltung des § 57 BeamtVG i.d.F. vom 31.8.2006 vorliegen muss.

**Wer das Privileg noch nutzen will, muss sich daher beeilen. Je nach Interessenslage kann im Einzelfall geprüft werden, ob sich eine schnelle Verfahrensbeendigung auch durch Absprachen fördern lässt.**

*Anschrift der Verfasser:*

Markus Vogts  
Lötzener Str. 6  
76139 Karlsruhe

Arndt Voucko-Glockner  
Schlesierstr. 51  
76227 Karlsruhe

- 1 Die Autoren sind in Karlsruhe als Rentenberater und Sachverständige jeweils selbstständig in den Kanzleien VOGTS & PARTNER und Rainer Glockner & Arndt Voucko-Glockner tätig.
- 2 Artikel 6 Nr. 3 VAStrRefG vom 3.4.2009 (BGBl. I Nr. 18, 700 [717]).
- 3 Artikel 8 Nr. 3 VAStrRefG vom 3.4.2009 (BGBl. a.a.O., 718).
- 4 BGBl. I, 2034.
- 5 Vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG.
- 6 Vgl. Bergner, Kommentar zum reformierten Versorgungsausgleich (KomRefVA), Seite 295.
- 7 Vgl. OLG Köln in FamRZ 1994, 907 unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 VAHRG; § 1 Abs. 3 VAHRG konnte jedoch – anders als ursprünglich beabsichtigt (vgl. hierzu Bergner in DRV 83, 222 f.) – schon seit dem 1.9.2006 wegen des Wegfalls der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich der Landes- und Kommunalbeamten nicht mehr als Verweisung auf § 57 BeamtVG verstanden werden.
- 8 Vgl. Borth, Versorgungsausgleich, 4. Auflage, Rn. 564 m.w.Nw.
- 9 Vgl. Ruland, NZS 2008, 225 (237).
- 10 So die Begründung der Bundesregierung in BT-Drs. 16/10144, 101 zu Artikel 4 Nr. 5.
- 11 BVerfGE 53, 257 (302 f., 307 f.); RV 1980, 163-180.
- 12 BT-Drs. 16/10144, 23.
- 13 Vgl. BGBl. I 2009, 160 vom 11.2.2009.
- 14 LT-Drs. 16/3200 vom 16.1.2010.
- 15 Vgl. in diesem Zusammenhang m.w.Nw. auch den Vorlagebeschluss des LSG Nordrhein-Westfalen wegen der Übertragung von Aufgaben der Versorgungsverwaltung im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts und der Kriegsofferversorgung auf die Landschaftsverbände vom 3.9.2008 – L 10 VG 20/03; BverfG-Az.: 2 BvL 20/08.

16 LT-Drs. 17/346 vom 2.3.2010.

17 Hier wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren kritisch zu hinterfragen sein, ob und in welchem Umfang eine solche Gesetzeskonzeption dem Prinzip der Verlässlichkeit der Rechtsordnung widerspricht.

---

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

---

51. Jahrgang  
Heft \*\* – \*\*Monat\*\* 2010  
– Auszug –  
Autor: \*\*\*\*\*